OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552926/4/FP/BeH

Datum:
Linz, 29. Mai 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl anlässlich der Beschwerde von A__, B-Strasse, gegen im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. Jänner 2024, GZ: BHBRN-2023-249102/12-KEK [Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Teichanlage und einer Gerätehütte im Fließgewässeruferschutzbereich des Blankenbach Zubringers] gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) unten näher bezeichnete Auflagen (mitbeteiligte Partei: Oö. Umweltanwaltschaft)

zu Recht:

I. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. Jänner 2024, GZ: BHBRN-2023-249102/12-KEK, wird hinsichtlich Spruchpunkt I. 4. und 5. (Anordnung zur Entfernung der Überspannung der Teiche lediglich mit Schnüren oder Drähten samt Leistungsfrist) aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 8. Jänner 2024, GZ: BHBRN-2023-249102/12-KEK, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) die am 10. Juli 2023 beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Teichanlage bestehend aus 6 Einzelteichen auf Gst. Nr. E, F und D, KG C__, Gemeinde Braunau sowie einer Gerätehütte auf Gst. Nr. E, KG C__, Gemeinde Braunau, in der 50 m Uferschutzzone des Blankenbach Zubringers gemäß §§ 10, 14 Oö. NSchG 2001 iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz von Flüssen und Bächen unter der Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Spruchpunkt I.4. und I.5. des Bescheids lautet wie folgt [Hervorhebungen im Original nicht übernommen, Anm.]:
„4. Die Überspannung der Teiche darf lediglich mit Schnüren oder Drähten erfolgen, d.h. dass die flächige Abdeckung der Teiche durch die vorhandenen Netze durch Schnüre oder Drähte zu ersetzen sind.
5. Für die Durchführung der in Punkt 4. angeführten Maßnahme wird eine Frist bis 31.1.2024 eingeräumt und ist diese der Naturschutzbehörde schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.“

Die bB begründet dies damit, dass durch die Vorhaben bei Vorschreibung der Auflagen weder der Naturhaushalt bzw die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört würde, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufe.

I.2. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2024 erhob der Bf ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt I.4. (Abdeckung mit Netzen) des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheids Beschwerde. Er beantragte eine Abänderung dahingehend, dass die Netze bis Mitte April 2026 auf den Teichen verbleiben können.

Dies wird zusammengefasst damit begründet, dass eine Überspannung mit Schnüren und Drähten zum Schutz der in den Teichen betriebenen Fischzucht völlig ungeeignet seien und auch eine Gefahr für geschützte Vögel darstellen würden. Bis die neuen Setzlinge zum Speisefisch herangewachsen seien, würden ca. 26 Monate vergehen, weshalb die Netze bis Mitte April 2026 auf den Teichen benötigt würden.

I.3. Die bB legte am 19. März 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im beigelegten Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz die vollständige Abdeckung der Teiche mit Netzen als gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild dargestellt hatte. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bescheid verwiesen und die Abweisung der Beschwerde beantragt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

I.4. Mit Schreiben vom 2. April 2024 brachte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft (in der Folge: mitbeteiligte Partei, mP) unter Einräumung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist gemäß § 10 VwGVG zur Kenntnis.

I.5. In ihrer Stellungnahme vom 18. April 2024 führt die mP zusammengefasst aus, dass sämtliche Maßnahmen zur Abwehr von Prädatoren einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen würden. Es bestehe durch die Überspannung eine erhebliche Gefahr für diverse Vogelarten, hierunter insbesondere für Arten wie den Eisvogel, und insofern für eine Schädigung des Naturhaushalts. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre daher die ersatzlose Entfernung sämtlicher Abwehrmaßnahmen zu fordern. Um den Interessen der Fischerei gerecht zu werden, habe sich die im angefochtenen Bescheid unter Punkt I.4. getroffene Vorschreibung als für das Landschaftsbild als gerade noch verträgliche Methode herauskristallisiert. Auch sei, da sämtliche freilebenden, nicht jagdbaren Vogelarten unter die Schutzbestimmungen der Oö. Artenschutzverordnung fallen, ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu befürchten.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw. Eingaben.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf beantragte mit Schreiben vom 10. Juli 2023 unter Vorlage der Projektsunterlagen – neben der wasserrechtlichen – die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Teichanlage bestehend aus 6 Einzelteichen auf Gst Nr E, F und D, KG C__, Gemeinde Braunau. In der Anlagenbeschreibung (Seite 4 f der Unterlagen) bzw dem Lageplan der am 10. Juli 2023 eingereichten Projektsunterlagen (datiert mit 6.7.2023) werden die Anlagen hinsichtlich Lage, Ausführung (Erdteich, jeweiliger Zu-/Abfluss), jeweiliger Teichfläche und Volumen näher konkretisiert. Die (Über-)Spannung der Teiche mit Netzen ist nicht Teil dieser Beschreibungen. Lediglich auf zwei in den Projektsunterlagen abgedruckten Fotos (Seite 5 und 6 der Unterlagen), die den Ist-Zustand der zum Antragszeitpunkt schon vorhandenen Teiche am 18. April 2023 zeigen, ist eine Überspannung mit Netzen ersichtlich.

Ebenfalls beantragte der Bf durch einen Vertreter mit E-Mail vom 17. Juli 2023 die naturschutzrechtliche Bewilligung für eine hölzerne Gerätehütte mit den Abmessungen von 2,50 x 2,50 m auf Gst Nr E, KG C__, Gemeinde Braunau. Die Hütte wurde bereits im Jahr 2014 der zuständigen Baubehörde angezeigt und gemäß § 25a Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 nicht untersagt.
[Anträge Bf und Schreiben Stadtamt Braunau am Inn vom 02.07.2014, ON 1 und 2 Behördenakt]

Die belangte Behörde bewilligte das Vorhaben unter Auflagen, unter anderem jenen, die unter Punkt I.1. genannt werden.

Die Beschwerde richtet sich explizit nur gegen Spruchpunkt I.4. (Abdeckung mit Netzen) des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheids. Der Bf beantragt diesbezüglich, dass „die Netze bis Mitte April 2026 auf den Teichen verbleiben“. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Sämtliche entscheidungswesentliche Feststellungen (insb zum Inhalt der beantragten Vorhaben bzw dem der Beschwerde) ergeben sich übereinstimmend und vollständig aus den aufgenommenen Beweisen.

Zum Umfang des beantragten Vorhabens:

Prozesserklärungen einer Partei sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. zum Ganzen etwa VwGH 11.09.2020, Ra 2020/11/0122, mwN). Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde bzw das erkennende Verwaltungsgericht durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen, diesen also zu einer Präzisierung aufzufordern bzw. zum Inhalt einzuvernehmen (vgl. etwa VwGH 24.07.2014, Ro 2014/07/0031, mwN). Es darf im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat.

Im vorliegenden Fall geht aus der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Aktenlage (insb. aus den vorgelegten Projektsunterlagen) der objektive Erklärungswert der Anträge des Bf auf naturschutzrechtliche Bewilligung

gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 klar und eindeutig hervor und bedurfte insofern keiner weiteren Präzisierung: So beantragte der Bf bei der bB mit Eingabe vom 10. Juli 2023 einerseits eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Teichanlage bestehend aus 6 Einzelteichen auf Gst Nr E, F und D, KG C__, Gemeinde Braunau sowie andererseits für eine hölzernen Gerätehütte mit Abmessungen von 2,50 x 2,50 m auf Gst Nr E, KG C__, Gemeinde Braunau. Dem Antrag des Bf ist nicht zu entnehmen, dass „die bestehende Fischteichanlage mit Netzen", zur naturschutzrechtlichen Bewilligung beantragt worden wäre, was an sich auch nicht weiter von Relevanz wäre, zumal die Überspannung eines Teiches mit Netzen von keiner Bestimmung des NSchG 2001 erfasst wird und insofern (auch angesichts der Trennbarkeit vom übrigen Antragsumfang) zu keiner Versagung der Bewilligung in Bezug auf die Teiche führen kann.

Bei einer derartigen Überspannung mit Netzen handelt es sich zweifelsfrei nicht um mit einer Teichanlage untrennbar verbundene Projektsbestandteile und ist für die Überspannung eines Teiches mit Netzen nach dem Oö. NSchG 2001 auch keinem Konsensverfahren zuführbar. Die Thematik der Überspannung der Teiche wurde vom von der Behörde beigezogenen ASV für Natur- und Landschaftsschutz in seinem Gutachten vom 30. August 2023 aufgebracht, als dieser – im Übrigen ohne Anführung näherer Gründe – den Ersatz der vorhandenen Netze durch Schnüre forderte, wobei anzumerken ist, dass die Wirkung einer derartigen (eigenen) Netzanlage in Bezug auf die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes (Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert) auch keiner Prüfung unterzogen werden können, weil die Tatbestände des § 5 Oö. NSchG 2001 abschließend sind.
Angesichts der gänzlichen Trennbarkeit von der der (nicht befristet) beantragten Anlage „künstliche Gewässer“ ist das Netz – gäbe es diesbezüglich einen Antrag - als eigenständiger Vorhabensteil zu betrachten. Die Offizialmaxime verlangt nicht, Anbringen, die nach ihrem objektiven Erklärungswert eindeutig sind, einen anderen – wenngleich möglicherweise zweckmäßigeren - Inhalt zu geben. Dies liefe auf eine Umdeutung eines Anbringens hinaus (und wäre ein Widerspruch zur höchstgerichtlichen Rsp zur Auslegung von Anbringen, vgl. dazu etwa VwGH 20.12.2022, Ra 2021/12/0023). Danach kommt es im vorliegenden Fall auf den soeben dargelegten objektiven Inhalt der Eingabe des Bf an.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Teil des Bescheids aufzuheben ist (vgl. dazu sogleich unter Punkt III.). Im Übrigen hat weder der Bf noch die mP in ihren Schriftsätzen an das Landesverwaltungsgericht die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt und die bB ausdrücklich darauf verzichtet.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

[…]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[…]
18. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien;
[…]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das

für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.
(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

[...]

f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

[...]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[...]

§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder
1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder

2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014, 54/2019)

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.
[…]
(5)Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.
(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
[…]
(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden.“

III.1.2. Die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) bestimmt auszugweise wie folgt:

„§ 1 (1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für
1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.
[…].

Anlage zu § 1 Abs. 1
[…]
2. Einzugsgebiet rechtsufrig des Inn:
[…]
2.7. Alle in den Inn rechtsufrig mündenden Bäche, soweit sie vorstehend nicht genannt sind“

III.2. Sache des Beschwerdeverfahrens

III.2.1. Die Prüfbefugnis der Verwaltungsgerichte ist keine unbegrenzte. Den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis begründet die Sache des bekämpften Bescheides. Dieser Rahmen wird in den Fällen einer Trennbarkeit der behördlichen Entscheidung weiter eingeschränkt, wenn in der Beschwerde von mehreren trennbaren Absprüchen nur ein Teil bekämpft wird. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Behörde zur Erlassung eines der trennbaren Bescheidsprüche unzuständig war (vgl. für die diesbezüglich ständige Rsp etwa VwGH 24.7.2014, 2013/07/0270).

Der Bf hat ausdrücklich nur Spruchpunkt I.4. des Bescheids angefochten. Dieser dort enthaltene Ausspruch ist auch tatsächlich – ungeachtet, dass er unter dem Titel „Bedingungen, Auflagen und Fristen“ angeordnet wurde – rechtlich von den anderen Spruchteilen (abgesehen von Spruchpunkt I.5.) trennbar und als solcher gesondert bekämpfbar:

So lautet der bekämpfte Spruchpunkt wie folgt: „4. Die Überspannung der Teiche darf lediglich mit Schnüren oder Drähten erfolgen, d.h. dass die flächige Abdeckung der Teiche durch die vorhandenen Netze durch Schnüre oder Drähte zu ersetzen sind.“
Spruchpunkt I.5. ist damit insofern untrennbar verbunden, als darin dem Bf für die Durchführung der in Punkt I.4. angeführten Maßnahme eine Frist bis 31.01.2024 aufgetragen wird. Da Spruchpunkt I.4 und I.5 sachlich und rechtlich in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, können diese nur zusammen bekämpft werden.

Hinsichtlich der übrigen Spruchbestandteile gilt jedoch anderes:

Die Bewilligungsverfahren gemäß § 5 ff Oö. NSchG 2001 sind Projektbewilligungsverfahren. Gegenstand dieser Verfahren ist daher das jeweilige vom Antragsteller eingereichte Projekt. An dieses ist die Behörde gebunden und dieses ist von ihr auf seine Vereinbarkeit mit den Schutzgütern des § 14 Abs 1 leg cit zu prüfen. Ein Zuwiderlaufen dieser Schutzgüter hat zu einer Abweisung des Antrages zu führen, wenn nicht an der Verwirklichung des Vorhabens das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegende Interessen bestehen.

Der Bf beantragte bei der bB mit Eingabe vom 10. Juli 2023 einerseits eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Teichanlage bestehend aus 6 Einzelteichen auf Gst Nr E, F und D, KG C__, Gemeinde Braunau sowie andererseits für eine hölzernen Gerätehütte mit Abmessungen von 2,50 x 2,50 m auf Gst Nr E, KG C__, Gemeinde Braunau. Sache des naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens bildeten somit die beiden Vorhaben:

- „Teichanlage“, sowie

- das davon trennbare und entsprechend ebenfalls durch die Antragsunterlagen konkretisierte Vorhaben „Hütte“, und
- gerade nicht der in Natur vorzufindende „Ist-Zustand“ der Teichanlagen.

Darüber hat die bB auch in Spruchpunkt I. abgesprochen und die Bewilligung jeweils unter Nebenbestimmungen erteilt.

Diesbezüglich ist jedoch zu differenzieren:
Während sich die Punkte I.1. und I.2. sachlich auf die Hütte beziehen und mit der Bewilligung dieses Vorhabens als Nebenbestimmungen gemäß § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 untrennbar verbunden sind und Punkt I.3. sich auf die beantragte und bewilligte Teichanlage bezieht, sind die auch unter dem Titel der Nebenbestimmungen in den Spruchpunkten I.4. und I.5. normierten Anordnungen zwar ebenfalls sachlich mit der Teichanlage verbunden, jedoch fehlt es an einer rechtlichen Verknüpfung.
Wie bereits dargelegt wurde, sind die Netze einerseits nicht Bestandteil des Antrags „Teichanlage“, sie erfüllen aber für sich alleine gesehen auch keinen Bewilligungstatbestand der §§ 5 ff Oö. NSchG 2001, vgl. dazu noch unter Punkt III. 3).
Sie sind vielmehr mangels eigenen Antrags und aufgrund der Trennbarkeit von den beiden beantragten Vorhaben als eigenständige normative Anordnung zur Wiederherstellung bzw Abänderung des Ist-Zustandes zu qualifizieren und als solche gesondert rechtlich zu beurteilen und bekämpfbar.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist angesichts der Trennbarkeit daher nur dazu zuständig, den vor ihm bekämpften Spruchteil zu prüfen. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist somit lediglich die Rechtmäßigkeit der vom Bf bekämpften, in Spruchpunkt I.4. (und I.5.) des verwaltungsbehördlichen Bescheides getroffenen normativen Anordnung. Würde das Verwaltungsgericht über den gesamten gegenständlichen Bescheid absprechen, würde es eine Zuständigkeit in Anspruch nehmen, die ihm nach dem Gesagten nicht zukommt.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass hinsichtlich der nicht bekämpften Teile des Bescheids der bB vom 8. Jänner 2024, GZ: BHBRN-2023-249102/12-KEK, (Abspruch über Antrag des Bf betreffend Hütte und Fischteiche) bereits durch ungenütztes verstreichen lassen der Rechtsmittelfrist Teilrechtskraft eingetreten ist. Sache des Beschwerdeverfahrens sind daher nur die Rechtmäßigkeit der in Spruchpunkt I.4. (und I.5.) getroffenen normativen Anordnungen.

III.3. Rechtmäßigkeit des Spruchpunkts I.4. (und I.5.)

Rechtlich gesehen handelt es sich bei Punkt I.4. (und dem damit in einem untrennbaren Zusammenhang stehenden Spruchpunkt I.5.) vielmehr am ehesten

um einen (amtswegigen) naturschutzbehördlichen Auftrag zur Herstellung eines gewissen Zustandes (Abänderung des „Ist-Zustandes“). Ein derartiger Wiederherstellungsauftrag ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 58 Oö. NSchG 2001 vorliegen:

Wie unter Punkt III.2. ausgeführt, ist die Überspannung mit Netzen für das beantragte Vorhaben „Teichanlage“ nicht relevant.

Aufgrund des kasuistischen, detaillierten Aufbaues des Oö. NSchG 2001 kann nach einem teleologischen Standpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber vom eigentlichen Tatbestand gänzlich trennbare Vorhabensteile betrachtet haben wollte, für die das Gesetz keine Bewilligungspflicht vorsieht.
Kurz gesagt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber, der konkret die Anlage künstlicher Gewässer in ganz bestimmten Biotopen oder – wie hier – die Umgestaltung des Gewässerbetts einer behördlichen Bewilligungspflicht unterwerfen wollte – jeglichen damit losen in Zusammenhang stehenden Umstand, der möglicherweise im Projekt genannte ist, oder – wie hier – sonst auffällt, der Bewilligungspflicht mitunterworfen ist, obwohl es um ein Vorhaben geht, das für sich gesehen nicht bewilligungspflichtig ist. Diesfalls hätte der Gesetzgeber den § 10 Oö. NSchG 2001, der zuvor jeden Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt einer faktischen Bewilligungspflicht unterwarf, nicht so tiefgreifend verändert. Dies gilt sinngemäß für § 5 Z 18 Oö. NSchG 2001, welcher im Wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bestimmter wertvoller Bodenbiotope zum Inhalt hat.

Dies erhellt, wenn man betrachtet, dass die belangte Behörde dem Bf die Bewilligung für die Anlage der künstlichen Gewässer und der Hütte wohl ebenso erteilt hätte, wenn bei Besichtigung der Anlage keine Netze vorhanden gewesen wären. Diesfalls hätte die belangte Behörde wohl auch die angefochtenen Auflagen nicht vorgesehen.
Da die Überspannung von Teichen mit Netzen als eigenständiges Vorhaben mangels entsprechendem Tatbestand nicht gemäß §§ 5 ff Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig ist, wäre ein (bspw. nachträglicher) behördlicher Auftrag auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 nicht denkbar.
Nur am Rande darf bemerkt werden, dass, wenn man es als zulässig erachten würde, die Netze als Projektsbestandteil zu betrachten, die Behörde verpflichtet gewesen wäre, eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen.
Ein eigenständiger Antrag des Bf – dh ein vom naturschutzrechtlich bewilligungspflichtigen Vorhaben „Anlage von 6 Teichen“ trennbarer Antrag „Netze“ – wäre mangels entsprechendem Bewilligungstatbestand aber zurückzuweisen (vgl. jedoch sogleich noch die Ausführungen unter Punkt III.4.) gewesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Der Umfang der Bewilligungstatbestände der §§ 5 ff Oö. NSchG 2001 sind soweit im vorliegenden Fall relevant eindeutig. Auch weicht die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sache des Beschwerdeverfahrens bei trennbaren Spruchpunkten ab (vgl die dazu zitierte Rsp unter Punkt III.2.). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr war die im vorliegenden Fall zentrale Frage des Antragsinhalts eine Sachverhaltsfrage, welche als einzelfallbezogene Auslegung einer Parteierklärung in der Regel keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft (vgl. VwGH 16.3.2016, Ra 2016/04/0024).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl